



**Textdokumentation**

**zur Veröffentlichung im Internet**

**über die öffentliche Anhörung**

**in der 30. Sitzung des**

**Ausschusses für Recht, Verfassung und Gleichstellung**

**am 7. Juni 2019**

**in Magdeburg, Landtagsgebäude**

**Tagesordnung:**

**Seite:**

- a) **Entwurf für ein Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt - Vollzug des Jugendarrests - (Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt - JVollzGB III LSA)**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/3859**

- b) **Gestaltung eines modernen, pädagogisch zeitgemäßen und zeitnahen Vollzugs des Jugendarrestes**

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 7/1852**

Einführung durch die Landesregierung

5

**Anhörung**

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

6

Kinder und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

8

Landesjugendhilfeausschuss Sachsen-Anhalt	10
Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V.	14
Vollstreckungs- und Vollzugsleiterin der Jugendarrestanstalt Halle	18

**Anwesende:**

**Ausschussmitglieder:**

Abg. Detlef Gürth, Vorsitzender	CDU
Abg. Jens Diederichs	CDU
Abg. Jens Kolze	CDU
Abg. Daniel Sturm	CDU
Abg. Thomas Höse	AfD
Abg. Hagen Kohl	AfD
Abg. Mario Lehmann	AfD
Abg. Eva von Angern	DIE LINKE
Abg. Henriette Quade	DIE LINKE
Abg. Ronald Mormann (i. V. d. Abg. Andreas Steppuhn)	SPD
Abg. Silke Schindler	SPD
Abg. Sebastian Striegel	GRÜNE

**Von der Landesregierung:**

**vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung:**

Ministerin Anne-Marie Keding  
Staatssekretär Hubert Böning

**Vom Landesbeauftragten für den Datenschutz:**

Dr. Harald von Bose (Landesbeauftragter für den Datenschutz)

**Textdokumentation:**

Stenografischer Dienst

**Vorsitzender Detlef Gürth** eröffnet die Sitzung um 9:31 Uhr.



### Zur Tagesordnung:

- a) **Entwurf für ein Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt - Vollzug des Jugendarrests - (Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt - JVollzGB III LSA)**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/3859**

- b) **Gestaltung eines modernen, pädagogisch zeitgemäßen und zeitnahen Vollzugs des Jugendarrestes**

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 7/1852**

Zu dem Gesetzentwurf liegen schriftliche Stellungnahmen des Kinder- und Jugendrings Sachsen-Anhalt e. V. (KJR) (**Vorlage 1**) sowie des Landesverbandes für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V. (LKR) (**Vorlage 2**) vor.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Wir haben uns darauf verständigt, hierzu eine Anhörung durchzuführen, um eine Reihe von Aspekten, Hinweisen und Einwänden in die Beratung einfließen lassen zu können. Ich darf alle hierzu erschienenen Gäste herzlich willkommen heißen. - Frau Ministerin, möchten Sie eingangs ein Statement abgeben?

**Ministerin Anne-Marie Keding (MJ):** Das kann ich gern tun. - Der Entwurf eines Jugendarrestgesetzes und der Jugendarrest an sich sind, denke ich, hinreichend bekannt. Bei dem Jugendarrest geht es um Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest sowie um Warnschussarrest und Beugearrest. Des Weiteren befasst man sich dort, und zwar in nicht unerheblichem Ausmaß, auch mit Fällen von Schulabsentismus, der als Ordnungswidrigkeit klassifiziert ist. Hierfür sind Geldbußen und Auflagen zu gemeinnützigen Arbeitsstunden als Ahndung vorgesehen. Wenn die Geldbußen nicht geleistet und die Auflagen nicht erfüllt werden, kann das letztlich zur Verhängung von Jugendarrest führen.

In der Jugendarrestanstalt (JAA) gibt es 22 Arrestplätze, davon 18 für männliche und vier für weibliche Jugendliche. Im Jahr 2018 sind insgesamt 299 Jugendarreste vollstreckt worden, 256 an männlichen und 43 an weiblichen Arrestanten. Den Hauptanteil macht der Dauerarrest an 18-jährigen und älteren Jugendlichen aus. Es ist zu konstatieren, dass die Mehrzahl der jugendlichen Arrestanten in der Vergangenheit bereits mindestens einen Jugendarrest verbüßt hat.

Der Jugendarrest stellt die letzte Sanktion vor der Verhängung der Jugendstrafe dar. Er ist der Versuch, genau diese Jugendstrafe zu vermeiden und deutlich zu machen, dass das Gesetz empfindliche Strafen dafür vorsieht, wenn Regeln übertreten werden. Dies soll den Jugendlichen mit dem Jugendarrest vor Augen geführt werden.

Der Dauerarrest beträgt mindestens eine und höchstens vier Wochen. Der Freizeit-arrest wird für die wöchentliche Freizeit verhängt und kann ersatzweise durch den Kurzarrest für die Dauer von zwei bis vier Tagen ersetzt werden, wenn ein Freizeit-arrest mangels Nähe zu der Jugendarrestanstalt nicht umgesetzt werden kann.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Vielen Dank, Frau Ministerin. - Dann können wir mit der Anhörung beginnen.

## **Anhörung**

### **Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt (LfD)**

**Dr. Harald von Bose (LfD):** Ich konzentriere mich bei meiner Stellungnahme auf die datenschutzrechtlichen Aspekte. Laut der Begründung zu diesem Gesetzentwurf sollen für den Jugendarrest hinsichtlich des Datenschutzes zukünftig die Regelungen des Justizvollzugsdatenschutzumsetzungsgesetzes gelten. Das ist das Vierte Buch im Justizvollzugsgesetzbuch. Das Jugendarrestgesetz verzichtet - so sagt es die Begründung - auf eigene datenschutzrechtliche Regelungen. - Diese Aussage ist grundsätzlich infrage zu stellen.

Es ergeben sich ganz grundsätzliche Bedenken im Hinblick auf die Regelungssystematik. Wenn behauptet wird, dass das Justizvollzugsdatenschutzumsetzungsgesetz mit dem Vierten Buch Justizvollzugsgesetzbuch Anwendung finden soll, dann stellt sich die Frage, ob das wirklich für den Jugendarrest passt.

Es heißt zwar in § 1 dieses Gesetzes, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen auch für den Jugendarrest gelten sollen, der Jugendarrest wird dann aber in § 2 des Justizvollzugsdatenschutzumsetzungsgesetzes nicht ausdrücklich als vollzuglicher Zweck genannt. Dort heißt es zwar, es geht auch um die Erziehung junger Gefangener, das erfasst aber nicht den Jugendlichen, der sich im Jugendarrest befindet. In den Begriffsbestimmungen taucht also der Jugendarrestant nicht auf.

Nach der Auffassung der Landesregierung soll als Oberbegriff „der Gefangene“ verwendet werden, da Freiheitsentziehungen auch durch den Jugendarrest vollzogen werden. Somit wird der Jugendliche im Jugendarrest in Bezug auf den Datenschutz wie ein Gefangener im Strafvollzug behandelt.

Diese Systematik erscheint mir grundsätzlich problematisch; denn der Datenschutz für Gefangene im Strafvollzug wird im Einzelnen streng geregelt; für die Gefangenen im Strafvollzug gibt es zahlreiche Einschränkungen. Diese Regelungen können nach meiner Meinung nicht eins zu eins auf den Jugendarrest übertragen werden, der den Jugendlichen vor Augen hat. Denn - dies macht auch der Antrag der Fraktion DIE LINKE deutlich - im Jugendarrest geht es nicht um Strafe, sondern um Erziehung. Diese Gesetzesmaterie wird also von einem ganz anderen Zweck geprägt.

Natürlich ist es zu begrüßen - das als Zwischenbemerkung -, dass diese Rechtsmaterie jetzt gesetzlich geregelt wird. Das ist auch verfassungsrechtlich geboten und für Sachsen-Anhalt im Grunde genommen auch überfällig.

Diese grundsätzliche systematische Bemerkung kann ich an einem zweiten Punkt zusätzlich verdeutlichen; damit wird es nämlich noch komplizierter und widersprüchlicher. Das Jugendarrestgesetz enthält in den §§ 17 ff. durchaus einzelne eigenständige datenschutzrechtliche Regelungen. In § 17 wird geregelt, wie der Schriftwechsel kontrolliert oder eben nicht kontrolliert werden darf. In § 18 wird die Kontrolle der Telefongespräche und der Besuche geregelt. § 24 regelt die Durchsuchung und Absuchung der Jugendlichen auch mit technischen Geräten. § 26 regelt die Beobachtung in besonderen Arrestzellen im Rahmen besonderer Sicherungsmaßnahmen. - All das sind Regelungen, die durchaus auch eine personenbezogene Datenverarbeitung erfassen.

Bei einem Blick auf § 42 des Gesetzentwurfs, die notwendige Grundrechtszitierklausel, wird deutlich, dass durch dieses Gesetz auch das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten eingeschränkt wird. Das ist zutreffend, aber die Gesetzesbegründung besagt, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen, die Einschränkungen des Grundrechts, nicht im Jugendarrestgesetz geregelt werden, sondern im Justizvollzugsdatenschutzumsetzungsgesetz. Daher muss diese Systematik grundsätzlich auf den Prüfstand gestellt werden. Dazu habe ich in diesem Ausschuss bereits am 10. Mai 2019 im Zusammenhang mit dem Justizvollzugsdatenschutzumsetzungsgesetz Stellung genommen. Die Problematik, die sich für den Bereich der Sicherungsverwahrung und den Vollzug dieses Bereiches stellt, wird nun in Bezug auf den Jugendarrest noch einmal verschärft.

Ich meine, dass Anlass dafür besteht, diese Regelungssystematik zu überdenken und den Gesetzentwurf insofern gründlich zu überarbeiten. Der abschließende Charakter des Justizvollzugsdatenschutzumsetzungsgesetzes ist nicht wie behauptet gegeben. Es muss geprüft werden, welche Regelungen aus diesem Bereich tatsächlich auch für den Jugendarrest gelten sollen. Einige sind in § 17 ff. des Gesetzentwurfs genannt.

Diese Überprüfung ist auch im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot und im Hinblick auf die Notwendigkeit einer guten Anwendungspraxis geboten. Die Anwender dieses Gesetzes, etwa die Bediensteten im Jugendarrest, müssen natürlich wissen, auf welche

Regelungen sie sich stützen können und müssen. Aber auch die betroffenen Grundrechtsträger haben Anspruch darauf, ihre Pflichten, aber auch ihre Rechte zu kennen. Ich meine, dass bei der Systematik noch einmal sehr grundsätzlich angesetzt werden muss.

### **Kinder und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V. (KJR)**

**Johannes Schmidt (KJR):** Zunächst möchte ich, um unsere Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf einzuordnen, betonen, dass der Kinder- und Jugendring den Jugendarrest grundsätzlich ablehnt. Der Kinder- und Jugendring hält ihn weder für zielführend noch für angemessen. Unsere Kritikpunkte zum Jugendarrest können Sie unserer Stellungnahme (Vorlage 1) entnehmen. Da es bei der heutigen Anhörung aber nicht um die Abschaffung des Jugendarrestes, sondern um seine Ausgestaltung geht, möchten wir unsere Perspektive dazu beisteuern.

Ziel der gesetzlichen Neustrukturierung darf nicht nur die Schaffung einer notwendigen rechtlichen Eingriffs- und Ermächtigungsgrundlage sein. Es muss auch darum gehen, den Jugendarrest so auszugestalten, dass er seinem Ziel, Jugendliche zu einem eigenverantwortlichen Leben ohne weitere Straftaten zu befähigen, stärker gerecht wird. Aus der Sicht des Kinder- und Jugendrings darf der Jugendarrest nicht für sich allein stehen. Er muss in die bestehende Kinder- und Jugendhilfe eingebunden sein. Für uns gibt es zwei Gründe, die dafür sprechen.

Erstens. Falls Arrestanten bereits in Hilfen der Jugendhilfe integriert sind, sollte der Jugendarrest Resozialisationsprozesse nicht behindern. Wenn der Jugendarrest dazu führt, dass bereits laufende Prozesse unterbrochen werden bzw. dass die Situation des jungen Menschen verschärft wird, zum Beispiel durch den Verlust der Ausbildung oder des Arbeits- oder des Maßnahmenplatzes, wirkt sich das kontraproduktiv aus.

Zweitens. Für eine Verhaltensänderung ist eine Begleitung auch vor und nach dem Jugendarrest sinnvoll, insbesondere auch aufgrund der Zeitdauer des Jugendarrestes. So können die Prozesse, die im Jugendarrest angestoßen werden, im Alltag weiter begleitet werden. Der Kinder- und Jugendring spricht sich deshalb für eine gemeinsame Einzelfallplanung aus, bei der Vertreterinnen von Jugendarrest und Jugendhilfe gemeinsam mit den jungen Menschen und deren Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen ein Äquivalent zum Hilfeplan der Jugendhilfe aufstellen.

Deshalb fordern wir eine Änderung in § 6 des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Einbeziehung Dritter. Das Jugendalter ist geprägt von der Abgrenzung zum Elternhaus und zu Sorgeberechtigten. Dies kann dazu führen, dass die Eltern zwar rechtlich, aber nicht praktisch die besten Ansprechpersonen sind, um Verhaltensänderungen bei Jugend-

lichen anzuregen. Für eine Veränderung bis in den Alltag hinein benötigen wir die Hilfe derjenigen Personen, denen der Arrestant bzw. die Arrestantin vertraut. Schließlich soll der Jugendarrest ein langfristiges Umdenken bei jungen Menschen bewirken.

Der Kinder- und Jugendring sieht als Voraussetzung für dieses Umdenken die pädagogische Arbeit während des Arrestes. Um diese abzusichern, muss das Personal des Jugendarrestes unbedingt aufgestockt werden; es sollte sowohl pädagogisches als auch psychologisches Personal umfassen.

Neben den verschiedenen Punkten, die unserer Ansicht nach die pädagogische Arbeit fördern, sehen wir Änderungsbedarf bei den Punkten, die diese Prozesse stören können. Der Gesetzentwurf bietet mit Abschnitt 8 - Sicherheit und Ordnung - und Abschnitt 9 - Unmittelbarer Zwang - die Grundlage für verschiedene Grundrechtseingriffe, die durch das Vollzugspersonal vorgenommen werden können. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum oder die Anwendung von Hilfsmitteln wie Pfefferspray und Fesseln.

Der Kinder- und Jugendring hat bereits im Rahmen der Anhörung zu dem Referentenentwurf Änderungsvorschläge hierzu unterbreitet mit dem Ziel, präventive Maßnahmen auszubauen und Eingriffe auf ein Minimum zu beschränken. Die ablehnende Begründung des Ministeriums zu diesen Punkten war für uns in vielen Punkten nicht hinreichend und warf neue Fragen auf. Wir können zwar nachvollziehen, dass die Möglichkeit der Anwendung dieser Maßnahmen aus der Sicht des Vollzugspersonals erforderlich ist, wir empfehlen aber dringend, die in unserer Stellungnahme aufgeworfenen Fragen vor der Verabschiedung des Gesetzes zu diskutieren.

Nach der Ansicht des Kinder- und Jugendrings sollte die Wahrung der Grundrechte der jungen Menschen im Jugendarrest, die sich also nicht im Strafvollzug befinden, oberste Priorität haben. Um die Rechtsposition junger Menschen zu stärken, empfiehlt der Kinder- und Jugendring die Einführung eines zusätzlichen Beschwerderechts in den Gesetzestext. Ziel dessen ist es, neben den offiziellen Beschwerdewegen eine neutrale Vermittlungsinstanz in den Jugendarrest zu integrieren. Die Ausgestaltung könnte sich zum Beispiel an den Ombudsstellen der Jugendhilfe orientieren.

Des Weiteren fordert der Kinder- und Jugendring die Abschaffung des Kurz- und des Freizeitarrestes. Eine pädagogische Aufarbeitung der eigenen Straftat ist in diesen Arrestformen aufgrund des Personalschlüssels auch laut der Aussage des Ministeriums selbst gar nicht möglich. Deswegen erschließt sich der Sinn dieser Arrestformen für den Kinder- und Jugendring nicht.

Der Kinder- und Jugendring unterstützt ausdrücklich die Forderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach einer Evaluation des Jugendarrestes. Diese Evaluation sollte hinsichtlich der Wirksamkeit des Jugendarrestes und

der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe stattfinden und die Abschnitte 8 und 9 besonders betrachten. Bezüglich aller weiteren Fragen und Aspekte möchte ich auf unsere schriftliche Stellungnahme verweisen.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE):** Vielen Dank für die Stellungnahme des Kinder- und Jugendrings. Ich habe eine Nachfrage, bezogen auf § 6 und Ihren Hinweis, dass Vertrauenspersonen einbezogen werden sollen in die Zusammenarbeit und die Hilfeplanung. Können Sie sagen, wer bei den in § 6 Abs. 2 benannten Personen oder Personengruppen aus Ihrer Sicht möglicherweise noch nicht benannt worden ist? Das wäre für uns hilfreich.

**Johannes Schmidt (KJR):** Aus unserer Sicht ergibt sich aus § 6 nur die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, nicht aber die Einbeziehung von zum Beispiel Großeltern, besonders festen Freunden oder Sozialarbeitern und Lehrern, die ein enges Vertrauensverhältnis zu den jungen Menschen haben.

#### **Landesjugendhilfeausschuss Sachsen-Anhalt (LJHA)**

**Pascal Begrich (LJHA):** Ich weise eingangs darauf hin, dass sich der Landesjugendhilfeausschuss in dieser Sache aktuell noch nicht beraten konnte, sodass die folgenden Ausführungen lediglich auf der Basis bisheriger Ausführungen und Diskussionen erfolgen können.

In der Rechtssystematik des Jugendgerichtsgesetzes wird der Jugendarrest als Zuchtmittel mit dem Ziel eingeordnet, das Ehrgefühl des Jugendlichen zu wecken und ihm eindringlich zu Bewusstsein zu bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Der Vollzug des Jugendarrests soll erzieherisch gestaltet werden. Er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.

Dieses Grundanliegen teilen wir. Wir bezweifeln aber die erzieherische Wirkung, die dem Jugendarrest zugeschrieben wird. Bei einer Verweildauer von maximal vier Wochen und der primären Wahrnehmung des Jugendarrestes als Kurz- oder Freizeitarrrest durch delinquente Jugendliche kann der Jugendarrest dem beabsichtigten erzieherischen Auftrag nicht gerecht werden. Eher ist zu beobachten, dass junge Heranwachsende beginnen, sich an dem vermeintlichen Ehrenkodex eines kriminellen Milieus zu orientieren und sich mit dem Arrestaufenthalt brüsten, getreu dem Motto: Nun gehöre auch ich dazu. Solche subkulturellen Motivationsfaktoren dominieren häufig die Entwicklung der Jugendlichen und wirken kontraproduktiv zu dem intendierten Erziehungsgedanken.

Legen wir die soziodemografischen Eckdaten in Sachsen-Anhalt zugrunde, so ist evident, dass erhebliche Sozialisationsdefizite bei einem Teil der jungen Menschen und Heranwachsenden durch prekäre Lebenslagen anzutreffen sind. Es besteht landesweit eine hohe Kinder- und Familienarmut. Überdurchschnittlich betroffen davon sind Familien von Alleinerziehenden und Mehrkindfamilien sowie Familien mit Ausbildungsdefiziten.

Sachsen-Anhalt verfügt zudem über hohe Quoten von Schulverweigerern und Schulverweigererinnen und Schulabbrechern und Schulabbrecherinnen sowie ebenso über hohe Quoten bei den sogenannten Förderschülern und Förderschülerinnen. Davon ausgehend, dass hier ein unmittelbarer Zusammenhang mit Jugenddelinquenz besteht, ist die Frage, ob der Arrest in seiner erzieherischen Wirkung hilfreich sein kann, eher obsolet. Die Verweildauer und die Rahmenbedingungen im Jugendarrest können in keiner Weise die vorzufindenden Sozialisationsdefizite ausgleichen und die erforderlichen Nachreifungsprozesse sicherstellen.

In diesem Zusammenhang sei auf das Subsidiaritätsprinzip des Jugendhilferechts und des Jugendgerichtsgesetzes verwiesen, wonach erzieherischen Maßnahmen der Vorrang vor Zuchtmitteln zu gewähren ist. Der Grundsatz „Erziehung statt Strafe“ erfordert jedoch differenziertere Angebote mit hohen Konzept- und Betreuungsqualitäten, von den ambulanten Hilfen bis hin zu stationären Betreuungsformen, wie sie der Arrest in der Regel nicht gewährleisten kann. Um im Jugendarrest Einsichtsfähigkeit, Selbstwirksamkeit und Reflexionsfähigkeit von Jugendlichen bezüglich ihrer Tat erreichen zu können, müssten Betreuungsangebote geschaffen werden, die mit denen der Hilfe zur Erziehung außerhalb des Arrestes vergleichbar sind.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden wirkt Prävention mehr und nachhaltiger als Repression. Die Vorstellung, Arrest und Strafhärte würden die Erziehungswirkung unterstützen, entspricht nicht der Realität. Prävention statt Repression, Erziehung statt Strafe sind selbstverständlich nicht gleichbedeutend mit einem sanktionsfreien Gewährenlassen. Wesentlich bessere Alternativen zum Jugendarrest sind konsequent überwachte gemeinnützige Arbeiten, Schadenswiedergutmachung, jugendspezifische, auf den Einzelnen abgestimmte Auflagen und eine persönliche Einzelfallbetreuung, die lebenspraktische Dinge vermitteln und eine Legalbewährung unterstützen.

Zu prüfen wären außerdem Alternativen zum geschlossenen Arrest in Jugendanstalten. So vollzieht sich in Ländern wie Sachsen oder Baden-Württemberg der Jugendarrest in einer Form von Kinderdörfern bei gesondert geschulten Familien, einem strengen Tagesablauf sowie strikten Regeln. Im Unterschied zum geschlossenen Arrest ist hier eine intensivere pädagogische Betreuung möglich und die Jugendlichen erfahren die Konsequenzen ihres Verhaltens weniger als Strafmaßnahme.

Gleichwohl verkennt der Landesjugendhilfeausschuss nicht die Notwendigkeit, als Ultima Ratio auch in der Jugendhilfe über die Anwendung von Zuchtmitteln, wie sie der Jugendarrest darstellt, nachzudenken. Daher soll im Folgenden kurz auf einige konkrete Ausführungen in dem vorliegenden Entwurf eingegangen werden.

Die Praxis des Jugendarrestes erschwert die Intention des Gesetzgebers, schädlichen Folgen des Vollzugs entgegenzuwirken. So wäre zu berücksichtigen, dass Lebensphasen von jungen Menschen häufiger als bei Erwachsenen wechseln. Häufig führen späte Prozessbeginne und lange Prozesszeiten dann zu einem Arrestbeginn, wenn Jugendliche sich bereits in anderen Lebensabschnitten und Reifungsgraden befinden als zur Tatzeit. Der Arrest reißt so möglicherweise junge Menschen aus ihrem neuen, eventuell gefestigten Setting, be- oder verhindert Ausbildung und erschwert somit weitere positive Lebenswege.

Die in dem Gesetzentwurf benannten erzieherischen Ziele - etwa in § 5 - lassen sich aufgrund der kurzen Verweildauer im Arrest pädagogisch nur schwer verwirklichen, auch und gerade weil der notwendige Vertrauensaufbau innerhalb der Gruppen und zu den Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen kaum möglich ist. Üblicherweise erfolgen daher Maßnahmen der Jugendhilfe in wesentlich längeren Zeiträumen und stabilen Bezugsgruppen.

Zu klären bzw. zu verbessern wären zudem der Betreuungsschlüssel von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie die einzelnen Betreuungszeiten. Auch muss in der Arbeit mit den Jugendlichen das Primat der Jugendhilfe sichergestellt sein, etwa bei der Frage, wer die Aufnahme- und Hilfeplangespräche in der Jugendanstalt führt. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Ausführungen des Kinder- und Jugendrings in der heutigen Anhörung.

Hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Regelungen des Gesetzentwurfes sollten die geschlechtlichen und sexuellen Orientierungen der Jugendlichen, wie sie hier in den §§ 4, 9 und 24 Erwähnung bzw. nicht Erwähnung finden, Berücksichtigung finden. Die klassische binäre Einteilung der Geschlechter und die Nichtbefassung mit der sexuellen Orientierung erschweren möglicherweise den Arrestalltag und konterkarieren den erzieherischen Auftrag.

Mit Blick auf den erzieherischen Auftrag wäre zudem auf ein Setting zu achten, das ein größtmögliches Maß an Individualität ermöglicht. Nur so können soziale Kompetenzen gefördert, Selbstverantwortung gestärkt und die Fähigkeit, positive Entscheidungen für das eigene Leben zu treffen, vermittelt werden. So wäre etwa die Regelung zur Nichtgewährung einer eigenen Kleidung - § 12 - zu hinterfragen oder darüber nachzudenken, die jungen Menschen beispielsweise die Speisen selbst zubereiten zu lassen - § 13.

Auch über eine Berücksichtigung zur Verfügung stehender Kommunikationsmittel wäre nachzudenken. Mit Ausnahme von Telefonen finden in dem Gesetzentwurf keine moderneren Formen der Kommunikation irgendeine Erwähnung.

Grundsätzlich sollten die Regelungen des Gesetzes stärker den Ansätzen von Erziehung und Prävention als dem Straf- und Gefährdungsgedanken folgen. Dies gilt etwa für die Bereitstellung von Angeboten der Suchtberatung mit Blick auf § 16 oder von psychologischen und psychiatrischen Maßnahmen statt Isolierung, wie sie in § 26 als Möglichkeit erwähnt wird.

Zu stärken wären überdies die Informations- und Beschwerderechte der jungen Menschen, etwa in Form von verpflichtenden Hinweisen an Jugendliche und Sorgeberechtigte, dass die Schlussberichte abgefordert werden können, oder durch die Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen in Orientierung an den Ombudsstellen der Jugendhilfe.

Der Landesjugendhilfeausschuss plädiert für eine intensive und interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Instanzen der Justiz, den örtlichen Trägern der Jugendhilfe, den Psychiatrien, den Schulen und den Akteuren der Sozialarbeit, um Netzwerke und unterschiedliche Helfersysteme und Begleitungen zu etablieren. Ziel muss es sein, den Jugendarrest entbehrlich zu machen.

In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, dass wir uns seit Jahren dafür einsetzen, Schulabsentismus nicht mehr als Ordnungswidrigkeit einzuordnen, um insbesondere in dieser Hinsicht Formen von Jugendarrest vermeiden zu können.

**Abg. Silke Schindler (SPD):** Herr Begrich, Sie haben neben vielen anderen Hinweisen auch einen Hinweis auf § 12 - Kleidung - gegeben. Ich verstehe diese Bestimmung so, dass das Recht auf das Tragen eigener Kleidung - das ist ja der Grundsatz - nur im Sinne von Ordnung und Sicherheit eingeschränkt werden kann. Die Individualität der Betroffenen soll damit nicht angegriffen werden. Vielmehr soll etwa das Tragen von Kleidung, die mit dem Tragen von bestimmten Symbolen in Verbindung steht, verhindert werden. Meine Nachfrage dazu ist, ob Sie diese Einschränkung als negativ betrachten.

**Pascal Begrich (LJHA):** Uns hat sich im Grunde genommen nicht erschlossen, welche Sicherheitsbedenken beim Tragen von Kleidung entstehen könnten. Hinsichtlich verfassungsfeindlicher Symbole oder dergleichen ist das durchaus nachvollziehbar. Ich kann mir auch vorstellen, dass man, wenn Jugendliche zur Selbstgefährdung neigen, über bestimmte Maßnahmen nachdenken muss. Aber insgesamt war für uns zunächst nicht klar nachvollziehbar, dass in Bezug auf Kleidungsstücke Sicherheitsbedenken vorliegen könnten.

## **Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V. (LKR)**

Ein **Vertreter des LKR**: Ich möchte eingangs kurz unsere Kernintention vorstellen, auf der auch unsere Stellungnahme fußt: Kinder, Jugendliche und Heranwachsende haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und ein Recht auf Erziehung mit dem Ziel, eine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit zu bilden. - Das war der Leitsatz für unsere Stellungnahme. Natürlich sind in die Stellungnahme auch unsere jahrelangen Erfahrungen im Bereich der Kriminalprävention und der Resozialisierung sowie der offenen Jugendarbeit involviert.

Sie werden feststellen, dass sich zu einigen Aspekten unserer Stellungnahme der Kinder- und Jugendring und der Landesjugendhilfeausschuss bereits umfänglich geäußert haben, deren Positionen auch ein Stück weit unsere Haltung widerspiegeln. Sehen Sie es mir nach, dass ich auf diese Punkte nicht noch einmal explizit eingehen werde.

Wir als Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung sprechen uns dafür aus, dass der Jugendarrest und der Jugendvollzug auf jeden Fall räumlich und sachlich getrennt werden müssen. Wir plädieren auch für eine Aufnahme des Begriffs Heranwachsender in den Gesetzestext bzw. dafür, nur von Arrestaten und Arrestantinnen zu sprechen.

Zu der Stellung des Jugendlichen und dessen Mitwirkung. Wir sehen hierbei eher einen lernpsychologischen Ansatz. Das heißt, diese Mitwirkung sollte lernpsychologisch belohnend betrachtet geweckt werden und natürlich auch gefördert werden. Nichts ist schlimmer, als wenn eine Motivation, die bereits vorliegt, durch Isolation oder durch einfaches Wegsperrern wieder gekappt wird.

Auch plädieren wir dafür, dass weniger kontraproduktive Sanktionen und Isolierungen vorliegen, dafür natürlich mehr pädagogische und soziale Angebote, Einzelgespräche und Anamnesesettings, um wirklich genau zu schauen, wo die Symptome dafür liegen und wie man versuchen kann, auch auf der Basis der mitgebrachten Kompetenzen der Arrestantinnen und Arrestanten die Entwicklung positiv zu beeinflussen.

Wir sind weiterhin dafür, die Maßnahmen der erzieherischen Gestaltung weiter auszubauen. Grundlage dafür ist, das Bewusstsein für den dem Opfer zugefügten Schaden zu wecken und Arrestanten und Arrestantinnen dazu anzuhalten, den Schaden wiedergutzumachen. Wir vom Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung bieten seit mehr als 20 Jahren das Medium des Täter-Opfer-Ausgleichs an und sehen dieses Medium auch für den Jugendarrest, sollte er denn so stattfinden, als adäquat fundierte Maßnahme an, damit sich die Heranwachsenden mit dem Unrechtsbewusstsein bzw. mit den Folgen der Tat auseinandersetzen. Im Idealfall kann man auch einen

Täter-Opfer-Ausgleich im Vorfeld einer Arrestierung ansetzen, sodass es mitunter, sollte das wirklich gütlich, sachlich und sozialen Frieden stiftend geklärt werden können, gar nicht zum Arrest kommen muss.

Bei der Einbeziehung Dritter sehen wir - auch in Beachtung untergesetzlicher Regelungen - die Aufnahme der Freien Straffälligenhilfe als Dritten als sehr zielführend und als nachhaltigen Inklusionsprozess an. Die Freie Straffälligenhilfe ist bereits jahrelang im Bereich der Kriminalprävention und Resozialisierung tätig, hat ein großes regionales Netzwerk mit vielen Fachprofessionen, wo man sich auch ambulant der Klientel annehmen kann, bevor es zu einer stationären Arrestierung kommt.

Gesundheitsschutz und Hygiene. Uns erscheint es sehr wichtig, das Verbot des Tabakkonsums bei Heranwachsenden zu prüfen. Dies steht im Zusammenhang mit der von uns gewünschten Unterscheidung zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden im Gesetzestext. Das Verbot des Tabakkonsums stellt einen weitreichenden Eingriff in das Grundrecht des Heranwachsenden dar. Insoweit ist der Jugendarrest im Grunde härter als der Jugendvollzug; denn im Jugendvollzug ist das Rauchen nicht verboten.

Hinzu kommt, dass ein Rauchverbot für manchen Jugendlichen bedeuten würde, einen kalten, medizinisch unbegleiteten Entzug durchmachen zu müssen. Und dann ist, das wissen wir genau, von vornherein eine ablehnende Haltung da. Wie soll man einen Menschen, der einen Entzug durchmacht und der sich auch gerade mit dem System der Arrestierung zurechtfinden muss, erzieherisch dazu anregen, sich mit der Tat, mit den Folgen oder mit sich selbst auseinanderzusetzen?

Zu § 20 - Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Weltanschauungsgemeinschaften. Für uns ist nicht ganz klar, ob sich die Teilnahme auf arrestinterne oder arrestexterne Veranstaltungen bezieht. Wir bitten dazu um klare Bezeichnungen im Gesetzestext. Gerade Maßnahmen, die von externen Trägern der Jugendhilfe oder sonstigen Institutionen im Jugendarrest angeboten werden können, sind nach unseren Erfahrungen zielführender als Angebote aus dem System der Jugendarrestanstalt.

In Bezug auf § 24 - Durchsuchung, Absuchung - möchten wir ausdrücklich betonen, dass die Achtung des Schamgefühls zu begrüßen ist. Auch fordern wir auf jeden Fall eine gleichgeschlechtliche Vorgehensweise bei der körperlichen Durchsuchung sowie ein Außerachtlassen des Intimbereichs, wie es im Gesetzestext bereits formuliert ist.

Bei § 26 - Besondere Sicherungsmaßnahmen - ist aus unserer Sicht nicht klar formuliert, was bei einer Absonderung passiert. Ähnlich wie die beiden Vorredner regen wir jugendpsychologische Betreuung, pädagogische Begleitung und Unterstützung an, um den Menschen dann gerade in dieser speziellen Krisensituation auffangen zu können und mit ihm zu schauen, wie er aus dieser Krisensituation wieder herauskommt.

Zu § 29 - Nachsorge, Entlassungsbeihilfe. Auch in diesem Bereich wäre die Freie Straffälligenhilfe mit ihren großen Netzwerken, mit vielen freien Trägern ein adäquates Mittel, eine Unterstützungsplattform, um den Jugendlichen den Weg zurück in die Gesellschaft zu ebnet. Frühzeitige Hilfestellungen können auch schon während der Arres-tierung ansetzen. Die Freie Straffälligenhilfe besitzt langjährige Erfahrung, ein gro-ßes multiprofessionelles Netzwerk im Bereich der Kriminalprävention und Resozialisie-rung sowie für die nachsorgenden Hilfen. Es gibt ein großes Netzwerk für Problem-felder wie Sucht und Schulden, aber auch Einzelfallhilfe kann angeboten werden.

Die personelle Ausstattung wurde schon mehrmals erwähnt. Auch wir regen mehr pä-dagogisches Personal an, auch an den Wochenenden. Eine Ausweitung der Profes-sionen ist explizit wichtig, da Pädagoginnen und Psychologinnen, sollten diese im Ju-gendarrest tätig werden können, eher die Möglichkeit schaffen können, aus der Arres-tierung, die ein Stück weit Verwahrpolitik ist, auch einen stationären sozialen Trai-ningskurs zu machen, um unmittelbar an den einzelnen Kompetenzen zu arbeiten und die Kompetenzen, die der Jugendliche schon mitbringt, ein Stück weit zu stärken und den jungen Menschen dahin gehend seriös aufzustellen.

Wir sind des Weiteren dafür, den Einsatz von externen Lehrkräften, die im Umgang mit Schülerinnen und Schülern, welche Sozialisationsdefizite aufweisen, geschult sind, in den Jugendarrest zu implizieren. - So viel zu den grundsätzlichen Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen.

Wir möchten unsere Stellungnahme mit einem kleinen Fazit abschließen. Der Jugend-arrest sollte eine flankierende Maßnahme zu ambulanten Maßnahmen sein; das ging auch aus den Ausführungen meiner Vorredner hervor. Wir plädieren für die Abschaf-fung des Kurz- und Freizeitarrestes, da eine pädagogische Arbeit in einem so kurzen Zeitraum einfach nicht möglich ist. Am ersten Tag der Aufnahme besteht ohnehin erst einmal eine Antihaltung. Am Wochenende sind kaum Fachkräfte vor Ort, sodass eine pädagogische und nachhaltige Sozialisationsarbeit nicht stattfinden kann. Wir plädieren des Weiteren dafür, Schulabstinenten nicht in den Arrest zu schicken.

Noch ein kleiner Hinweis zum Koalitionsvertrag. Im Kapitel Justiz und Gleichstellung, Abschnitt Justizvollzug fordern die Regierungsparteien, dass Jugendliche eher in die Schule als in den Arrest gehören. Der Arrest hilft nicht, die Symptome und Ursachen der Schulverweigerung zu erkennen und aufzulösen.

Es wurde bereits erwähnt, dass es eine Diskrepanz zwischen Tat und Reaktion gibt. Zwischen der Tat und der Vollstreckung liegen oftmals Monate, mitunter sogar Jahre. Das hat den Nachteil, dass wieder Sozialisationshemmnisse aufgebaut werden, die im Vorfeld gar nicht bestanden hätten. Der Jugendliche befindet sich inzwischen vielleicht

schon in einer Ausbildung, hat vielleicht einen anderen Lebensweg eingeschlagen, und dann kommt diese alte Geschichte auf, woraufhin er sein seriös geführtes Leben wieder zurückstellen muss.

Weiterhin sehen wir die Sühne als pädagogisches Konzept, das genutzt werden sollte, damit auch eine sühnend-erzieherische Funktion in der pädagogischen Arbeit durchgeführt werden kann.

In § 11 der Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz steht, dass die Staatsanwaltschaft darauf hinwirken soll, dass Jugendarrest nur verhängt wird, wenn mildere Maßnahmen, zum Beispiel eine formlose Ermahnung, nicht ausreichen.

Außerdem bitten wir um eine Prüfung im Vorfeld dahin gehend, ob eine Arresteinigung des jeweiligen Arrestanten, der jeweiligen Arrestantin überhaupt vorliegt. Der Jugendarrest macht wirklich nur Sinn, wenn der Arrestant oder die Arrestantin auch alt genug und reif genug dafür ist, sich zu reflektieren und die Maßnahmen der Fachkräfte vor Ort anzunehmen.

Weiterhin soll der Jugendarrest die Auseinandersetzung mit der Tat, den Folgen und den Opfern ermöglichen. Damit komme ich wieder auf den Täter-Opfer-Ausgleich zu sprechen, der wirklich eine adäquat fundierte Form wäre, um auch die Fragen der Opfer, die der Täter mitunter selbst nicht kennt, beantworten zu können.

Noch etwas, das für die Politik oftmals auch wichtig ist: die Nutzen-Kosten-Analyse. Nach unseren Recherchen belaufen sich die Kosten pro Arresttag und pro Arrestant bzw. Arrestantin auf ca. 200 €. Die Kosten für vier Wochen Dauerarrest, verbunden mit Transport- und sonstigen Kosten, liegen bei ca. 6 500 €. Stellt man dem die Kosten für einen Sozialarbeiter gegenüber, ergeben sich ca. 3 300 € Personalkosten brutto inklusive der Arbeitgeberanteile für eine pädagogische Fachkraft, die in Form von Einzelbetreuung nachhaltig, individuell und partizipativ die Hilfe gestaltet. Hierfür fällt also die Hälfte der Kosten an. Außerdem haben wir eine größere Wirkungsfläche, um mit den Menschen individuell und partizipativ zu arbeiten und mit ihnen eine Brücke zurück in die Gesellschaft zu schlagen, damit sie eben nicht - vielleicht sogar mehrmals - in den Arrest kommen. - Quelle dieser Aussagen ist übrigens das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt.

Das waren unsere Darlegungen zu dem Gesetzentwurf. Wir hoffen, dass einige Aspekte davon in den Gesetzestext einfließen werden; denn die Kinder sind die nächste Generation. Wir sollten uns bemühen, sie zu stärken und zu motivieren; denn jeder findet einen Platz in unserer Gesellschaft.

## **Vollstreckungs- und Vollzugsleiterin der Jugendarrestanstalt Halle**

Die **Vollstreckungs- und Vollzugsleiterin der Jugendarrestanstalt (JAA)**: Ich bin seit mehr als 14 Jahren beim Amtsgericht Halle (Saale) tätig, dort überwiegend als Strafrichterin. Seit Oktober 2018 bin ich darüber hinaus auch Vollstreckungs- und Vollzugsleiterin der JAA Halle. Ich beschäftige mich insoweit aber auch mit Jugendstrafsachen.

Wenn man sich Gedanken über die Ausgestaltung des Jugendarrestes und seine gesetzliche Fixierung macht, sollte man sich zunächst die Praxis anschauen und sich auch fragen, gegen wen Jugendarrest tatsächlich vollstreckt wird - das ist nämlich nicht der sozial gut integrierte Jugendliche. Die typischen Jugendarrestanten bei uns kommen zum Teil aus bildungsfernen Familien und/oder prekären Verhältnissen. Ihre Biografien enthalten frühzeitige Brüche. Es gibt viele Drogen- und Alkoholproblematiken, teilweise auch einhergehend mit Gewalt. Das ist durchaus üblich. Es ist auch wichtig zu wissen, dass die Arrestanten überwiegend im Alter zwischen 16 und 20 Jahren, zum Teil auch darüber sind.

Bevor jemand in den Arrest kommt, gab es schon eine Vielzahl von Maßnahmen, die aber offenbar nicht zu einem Erfolg geführt haben. Ich denke dabei an Maßnahmen des Jugendamtes, des Familiengerichts, im Falle von Straftaten an jugendrichterliche Maßnahmen, Erziehungsmaßnahmen. Im Falle des Nichtbefolgens gibt es jugendrichterliche Anhörungen. Bei Bußgeldsachen ist nicht nur ein Bußgeld zu zahlen; dieses wird vielmehr umgewandelt in Arbeitsstunden, die erbracht werden können. Dabei ist auch das Jugendamt integriert. Wenn all das nicht fruchtet, kommt es schließlich zum Jugendarrest, entweder gerichtlich angeordnet durch Urteil oder durch Beschluss.

Aus meiner Sicht ist es notwendig, auf bestimmte Verfehlungen und straffälliges Verhalten spürbar zu reagieren. Würde man so etwas ungeahndet hinnehmen, wäre das ein völlig falsches Signal und würde zur Manifestierung solcher falschen Verhaltensweisen führen.

Soweit der Jugendarrest insgesamt kritisch betrachtet wird, lassen sich eventuell vorhandene Bedenken leicht zerstreuen, wenn man sich vor Augen führt, dass der Arrest den Arrestanten durchaus eine andere Normalität vermitteln kann, die die meisten Arrestanten aus ihrem alltäglichen Umfeld nicht kennen. Der Jugendarrest ist gekennzeichnet durch einen klar strukturierten Tagesablauf. Es gibt regelmäßige Mahlzeiten und ein sinnvolles Beschäftigungsprogramm. All dies ist aus meiner Sicht durchaus geeignet, den jugendlichen Arrestanten eine erstrebenswerte Alternative aufzuzeigen.

Besonders wichtig ist, dass der Jugendarrest auch dazu führt, dass die Arrestanten für die Zeit des Vollzuges aus ihrem gewohnten Umfeld herausgerissen werden. Das führt insbesondere vor dem Hintergrund immer stärker werdender Suchtproblematiken dazu,

dass, einhergehend mit den im Arrest anzutreffenden Restriktionen, zumindest bei den Dauerarrestanten ein deutlicher Erholungseffekt erkennbar ist und eine deutlich bessere Gesundheit bei der Entlassung besteht.

Die Annahme, der Arrestaufenthalt könnte das, was in den vergangenen - zum Teil zehn oder 15 - Jahren in der Erziehung im Leben des Arrestanten schiefgelaufen ist, innerhalb weniger Wochen aufarbeiten, geht an der Realität vorbei. Das kann nicht innerhalb weniger Wochen aufgearbeitet werden, und schon gar nicht im Kurz- oder Freizeitarrrest, der nur wenige Tage dauert. Vor diesem Hintergrund sind die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zu Bildung und Beschäftigung sowie zu erzieherischen Maßnahmen meines Erachtens erforderlich und zugleich ausreichend fixiert.

Für begrüßenswert halte ich auch die Differenzierung bei der Gestaltung von Dauerarrest einerseits und Kurz- und Freizeitarrrest andererseits. Hierbei müssen Unterschiede gemacht werden. In einem Zeitraum von zwei bis vier Tagen ist es schlichtweg unmöglich, intensiv auf die Arrestanten einzuwirken und nachhaltige pädagogische Konzepte für die Zukunft zu entwickeln.

Gleichwohl ist es nicht so, dass die Arrestanten in diesen zwei bis vier Tagen nur verwahrt werden. Sie nehmen am normalen Anstaltsprogramm teil; zum Teil werden an den Wochenenden auch Extraprogramme veranstaltet. Es gibt zum Beispiel die Zusammenarbeit mit der FH in Merseburg, wo Workshops und andere Dinge veranstaltet werden.

Man muss insoweit beachten, dass Dauerarrest und Kurz- und Freizeitarrrest nicht vergleichbar sind. Es würde aus meiner Sicht zu einer unangemessenen Überfrachtung des Freizeit- und des Kurzarrestes kommen, wenn aus der Vollziehung Anforderungen resultierten, die weder von den Jugendlichen noch von der JAA oder den anderen Institutionen realisiert werden können.

Ein aus meiner Sicht sehr wichtiger Punkt, der richtigerweise in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde, ist der besonders gesicherte Arrestraum. Es besteht nach wie vor die dringende Anforderlichkeit für einen solchen gesicherten Arrestraum - zum Schutz der betroffenen Arrestanten selbst, zum Schutz der anderen Arrestanten und natürlich auch zum Schutz der Bediensteten.

Der Anteil der 14- bis 15-Jährigen im Jugendarrest ist verschwindend gering. Wir haben es im Jugendarrest überwiegend mit Arrestanten in einem Alter zwischen 16 und 20 Jahren und teils darüber zu tun. Im Jahr 2018 befanden sich 274 Arrestanten in der Arrestanstalt, 116 davon waren zwischen 18 und 20 Jahre alt, 28 Arrestanten waren sogar zwischen 21 und 23 Jahre alt, 111 Arrestanten waren im Alter von 16 bzw. 17 Jahren und lediglich 19 Arrestanten waren 15 Jahre alt. Es handelt sich bei den Arrestanten also überwiegend um junge Erwachsene.

Nicht zu unterschätzen ist auch der Umstand, dass mindestens die Hälfte der Arrestanten suchtmittelabhängig, vor allem drogenabhängig sind. Das führt auch zu einem erhöhten Gefährdungspotenzial. Wir haben es zum Beispiel mit Entzugerscheinungen und den damit einhergehenden Aggressionen zu tun. Insoweit muss aus meiner Sicht zwingend die Möglichkeit bestehen, diese Arrestanten zumindest kurzzeitig in einem gesicherten, kameraüberwachten Raum unterzubringen.

Weiterhin sind die Delikte zu berücksichtigen, die zur Verhängung des Arrestes führen. Darin unterscheiden sich die Arrestanten kaum von den Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Jugendstrafvollzug einsitzen. Eine große Rolle spielen Delikte wie Körperverletzung, Raub, räuberische Erpressung und Nötigung, aus denen sich schon eine Gewaltbereitschaft des Täters ergibt.

Im Jahr 2019 bis einschließlich Mai waren unter den 122 Arrestanten 15, die wegen Körperverletzung verurteilt worden waren, zwei wegen räuberischer Erpressung, drei wegen Raubes, einer wegen Sachbeschädigung und zehn, die wegen Drogendelikten aufgefallen waren. Im Jahr 2011 waren in der JAA 21 Arrestanten und im Jahr 2018 fünf Arrestanten, die wegen Sexualdelikten verurteilt worden waren. Ebenso spielt Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte eine große Rolle; eine solche Tat zeigt, dass auch in der Altersgruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden schon mangelnder Respekt vor der Staatsgewalt gegeben ist.

Bei einer Zusammenschau dieser Umstände und unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Hemmschwelle bei einigen Arrestanten aufgrund nicht vorhersehbarer Impulsausbrüche immer niedriger anzusetzen ist, verbietet sich meines Erachtens der Verzicht auf die Einrichtung eines derartigen gesicherten Raumes. Die Alternative wäre letztlich, den Arrestanten sofort zu entlassen. Das wäre bei den gewalttätigen Arrestanten zwar möglich, aber nicht zielführend. Bei selbstmordgefährdeten Arrestanten könnte man das hingegen nicht umsetzen; diese kann man nicht einfach auf die Straße stellen und sie mit sich zurecht kommen lassen.

Ich möchte betonen, dass ich mit Freude zur Kenntnis genommen habe, dass im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf eine weitere Stelle im Sozialdienst geplant ist. Das ist zumindest ein guter Schritt, um die angespannte Personalsituation in der JAA etwas zu entspannen.

Zum Abschluss möchte ich auf die Darlegungen meiner Vorredner zu sprechen kommen, dass die Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch den Arrestvollzug unter Umständen aus einem sozial integrierten Leben herausgerissen werden. Dies ist aus meiner Sicht sehr selten der Fall. Wir haben die Möglichkeit, den Arrest zurückzustellen, wenn zum Beispiel eine Ausbildung oder Prüfungen anstehen, wenn andere Maßnahmen wie zum Beispiel eine Drogentherapie erfolgen.

Man muss auch berücksichtigen, dass dem Arrest, soweit er nicht durch Urteil angeordnet worden ist, immer andere Maßnahmen vorausgingen, etwa Geldauflagen oder Arbeitsstunden. Die Arrestanten haben immer die Gelegenheit, diese Auflagen zu erfüllen und damit den Arrest zu vermeiden. Das können sie sogar dann noch, wenn sie den Arrest angetreten haben. Es kommt durchaus vor, dass Arrestanten, insbesondere wenn ihnen wenige Arbeitsstunden auferlegt worden sind, in der JAA oder auch im Justizzentrum Halle gemeinnützige Arbeit verrichten und damit ihre Stunden ableisten können.

Die Arrestanten hatten also zuvor jede Menge Möglichkeiten, um den Arrest zu vermeiden. Einige machen auch Gebrauch davon, manche sogar ziemlich spät. Aber diese Möglichkeiten bestehen immer. Es wird also nicht wirklich jemand aus seinem integrierten Leben herausgerissen. - Es gäbe noch vieles zu sagen, aber das würde den Rahmen dieser Anhörung sprengen; daher habe ich die für mich wichtigen Punkte aufgegriffen.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE):** Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Ich habe drei Nachfragen. Erstens. Sie sprachen davon, dass junge Menschen im Arrest Normalität erleben, eventuell erstmalig. Mich würde interessieren, wie Sie die Nachhaltigkeit dieser Normalität bewerten und wie Sie in diesem Zusammenhang die Zahl derer einschätzen, die nach einem Jugendarrestaufenthalt weitere Straftaten begehen.

Zweitens. Sie haben mitbekommen, dass mehrere Ihrer Vorredner sich zu dem Thema Absonderung - § 26 Abs. 2 Nr. 3 - geäußert haben. Wie wird das bei Ihnen in der Jugendarrestanstalt konkret vollzogen? Was passiert dann? Wer wird den jungen Menschen, gleich welchen Alters, dann zur Verfügung gestellt?

Drittens. Im Nachgang zu der Anhörung zur Änderung des Schulgesetzes hat sich hinsichtlich der Ordnungswidrigkeit folgende Frage für mich ergeben: Wie sieht es derzeit mit der Sicherstellung der Bildungs- bzw. der schulischen Angebote aus? Wer realisiert diese derzeit in der Jugendarrestanstalt in Halle?

**Die Vollstreckungs- und Vollzugsleiterin der JAA:** Ich beginne mit der letzten Frage. Schule findet im Jugendarrest bekanntermaßen nicht in Form eines normalen Schulunterrichts statt. Es wird Schulunterricht erteilt, und zwar momentan durch Lehramtsstudenten, die mit Ausnahme der Wochenenden an jedem Wochentag dort tätig sind. Es gibt verschiedene Unterrichtsfächer. In dem aktuellen Plan für die nächste Woche sind das beispielsweise Mathematik, Religion und Ethik, Geschichte und Geografie, ein Projekt Berufsorientierung, Sozialkunde, Biologie, Schuldnerberatung, Deutsch und sportliche Betätigung.

Der Unterricht ist natürlich nicht vergleichbar mit normalem Schulunterricht. Das wäre aus meiner Sicht auch gar nicht machbar; denn wir haben es mit unterschiedlichen Altersstrukturen und unterschiedlichen Herkunftsstrukturen zu tun. Unter diesen Bedin-

gungen für jeden das passende Modell zu finden, würde gar nicht funktionieren. Soweit mir bekannt ist, wird der Unterricht sehr gut angenommen. Er führt durchaus dazu, dass auch Arrestanten, die am Anfang eher uninteressiert waren, dann doch recht interessiert teilnehmen. Ich habe es schon häufig erlebt, dass manche direkt aufgeblüht sind und überhaupt erst bemerkt haben, was in ihnen steckt, was sie vielleicht können, wenn sie sich ein bisschen anstrengen.

Zur Nachhaltigkeit. Man kann natürlich sehr schwer sagen, wie nachhaltig die Maßnahmen sind. Es wäre gelogen, wenn wir sagten, das hilft so weit, dass keiner wiederkommt. Wir haben tatsächlich Arrestanten bei uns, die zum vierten oder fünften Mal dort sind. Das spricht natürlich nicht für Nachhaltigkeit in dem Sinne. Man darf aber auch nicht vergessen, dass wir lediglich einen Anreiz bieten können.

Ich habe, wenn ich dort vor Ort bin, auch schon von vielen Fällen gehört, in denen die Jugendlichen und Heranwachsenden tatsächlich aufblühen. Es gab einen jungen Mann, der freute sich zum Beispiel sehr darüber, dass es regelmäßige Mahlzeiten gibt - so etwas hatte er noch nie erlebt - und dass er drei Schnitten mehr essen kann; denn zu Hause war nach der zweiten Schnitte Schluss.

Es ist natürlich so, dass viele danach in ihr altes Umfeld zurückkehren. Dann stellt sich durchaus die Frage: Wie sind die Familien zu Hause und welche anderen Angebote gibt es? Aber es gibt eben sehr wohl Fälle, die mir bekannt sind, in denen ein solcher Aufenthalt mit Blick auf die Schule tatsächlich dazu geführt hat, dass diejenigen dann doch nachdenken und wieder zur Schule zu gehen. Aber das ist natürlich auch nicht in jedem Fall möglich.

Zu Ihrer Frage nach der Absonderung kann ich jetzt nicht allzu viel sagen. Wir sind momentan, weil die Jugendarrestanstalt renoviert wird, in einem Ausweichobjekt; dort ist es von den baulichen Gegebenheiten her relativ schwierig, jemanden abzusondern. Mir ist auch in dem Sinne kein konkreter Fall bekannt. Gesicherte Räume haben wir momentan nicht. Es sieht tatsächlich so aus, dass die jugendlichen oder heranwachsenden Arrestanten, die in irgendeiner Weise gewalttätig werden oder aus anderen Gründen nicht am normalen Arrestalltag teilnehmen können, entlassen werden müssen. Das ist momentan nicht anders möglich.

Absonderung ist mir derzeit nur im Sinne von Restriktionen bekannt, dass also jemand an bestimmten Dingen nicht teilnehmen kann, etwa beim Tischtennis spielen im Außenbereich oder bei ähnlichen Freizeitgestaltungen. Dass jemand auf seinem Zimmer eingeschlossen wird, ist momentan aus baulichen Gründen nicht machbar, weil sich die Toiletten im Gemeinschaftsflur befinden. So etwas wird derzeit also nicht gemacht. Wie es vorher gewesen ist, kann ich nicht sagen, weil ich erst seit Oktober 2018 dabei bin und die JAA dann im Dezember 2018 umgezogen ist.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE):** Wo ist die JAA derzeit untergebracht und wie lange dauert das noch an?

Die **Vollstreckungs- und Vollzugsleiterin der JAA:** Wir sind derzeit in dem Gebäude Am Kirchtor untergebracht, das ursprünglich der offene Vollzug der Frauen war. Das ist für die JAA zwar ein bisschen umgebaut worden, aber die Räumlichkeiten sind eben nicht so wie in der eigentlichen Arrestanstalt. Nach dem gegenwärtigen Stand wird der Rückzug wahrscheinlich im September 2019 erfolgen. Genauer kann ich dazu nicht sagen.

**Abg. Mario Lehmann (AfD):** Vielen Dank für Ihre realitätsnahen Ausführungen. Ihre Aussagen bestätigen meine Erfahrungen, die ich in der Vergangenheit bei der Landespolizei, speziell bei der Verwendung in der Ermittlungsgruppe Jugendkriminalität und BTM, erlebt habe.

Ich habe nicht einen Jugendstaatsanwalt, geschweige denn einen Jugendrichter erlebt, der bei einem Jugendlichen unter 16 Jahren an eine freiheitsentziehende Maßnahme herangegangen ist. Wir hatten es zum Teil schon mit Kindern im Alter von zwölf, 13, 14 Jahren zu tun, die rechtswidrige Taten begangen haben. Ab 14 Jahren fallen sie dann in die Strafmündigkeit. Doch selbst in dem Bereich von 14 bis 16 Jahren hat sich kaum jemand in der Justiz an eine freiheitsentziehende Maßnahme herangetraut, auch nicht bei Jugendlichen, die jeden Tag mindestens eine Tat begangen haben, die früh in der Schule - wenn sie denn in der Schule waren - die Klassenkameraden drangsaliert und abgezogen haben, die auf dem Heimweg die Rentnerin im Park beklaut haben, die nächtlichen Einbruchsdiebstahl und BSD, besonders schweren Fall des Diebstahls, begangen haben, die täglich zur Vernehmung bei der Polizei saßen und bei denen die Verfahren stapelweise in schöner Regelmäßigkeit eingestellt worden sind.

Angesichts dessen muss man doch sagen - damit haben Sie recht -, da wurde kaum jemand aus seinem sozial gefestigten Leben herausgerissen und in den Jugendarrest gesteckt. Meine Erfahrungen bestätigen diese Aussage. Das war der erste Beitrag heute, der realitätsnah und am Leben orientiert war.

Die Beiträge der Vorredner sind, das muss ich sagen, an Weltfremdheit kaum mehr zu überbieten und stellen im Grunde auch eine Verhöhnepipelung der Opfer dar. Für mich sind genau diese Verbände mit ihrer Einflussnahme auf den Bereich der Politik und der Gesetzgebung die politisch Verantwortlichen

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Kollege Lehmann!

**Abg. Mario Lehmann (AfD):** für die kriminellen Karrieren, die diese Jugendlichen einschlagen.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Hier geht es jetzt nicht - -

**Abg. Mario Lehmann (AfD):** Ich möchte Sie jetzt etwas fragen. Sie haben vorhin gesagt - -

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Herr Lehmann, Entschuldigung! Jetzt habe ich das Wort.

**Abg. Mario Lehmann (AfD):** Ich möchte gern eine Frage stellen zu etwas, das ich vorhin nicht verstanden habe.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Es ist generell nicht üblich, dass wir während einer Anhörung Stellungnahmen bewerten; wir haben jetzt vielmehr die Chance, unterschiedliche Sichtweisen aufzunehmen

**Abg. Mario Lehmann (AfD):** Richtig.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** und Nachfragen zu stellen. Genau darum bitte ich: Nachfragen zu stellen.

**Abg. Mario Lehmann (AfD):** Ich stelle jetzt eine Nachfrage. Aber wenn es nicht üblich ist, heißt das ja nicht, dass es verboten ist. Dann ist es eben nur nicht üblich.

Ich möchte die Vollstreckungs- und Vollzugsleiterin der Jugendarrestanstalt fragen: Sie haben vorhin gesagt, dass ausreichend - -

(Eine Vertreterin des LKR: Herr Lehmann, wenn das nicht üblich ist, dann muss ich Ihnen hier auch sagen: Wenn Sie mit dieser Aussage)

- Sie haben noch nicht das Wort.

(Die Vertreterin des LKR: das Sozialstaatsprinzip dieses Rechtsstaates infrage stellen,)

- Sie haben jetzt nicht das Wort. Ich möchte jetzt meine Frage stellen.

(Die Vertreterin des LKR: nämlich dass die Zivilgesellschaft sich hier engagiert, dann kann ich nicht einfach zulassen, dass das in dieser Runde ausgesprochen wird!)

- Sie müssen meine Meinung zulassen.

(Die Vertreterin des LKR: Das hat nichts mit Ihrer Meinung zu tun!)

- Das ist meine Meinung als Parlamentarier,

(Die Vertreterin des LKR: Sie müssen nur akzeptieren,)

die haben Sie zu akzeptieren und sich daran zu gewöhnen, dass es solche Meinungen gibt.

(Die Vertreterin des LKR: dass es andere Sichten und andere Perspektiven gibt. Wir sind hier in diesem Ausschuss, weil wir die Zivilgesellschaft vertreten und die öffentliche Meinung. Und das, was wir hierbei als Ehrenamtsarbeiter und als hauptamtliche Arbeiter einbringen, hat durchaus eine Arbeitsperspektive, die sich nicht durch Weltfremdheit auszeichnet,)

- Sie sind nicht die öffentliche Meinung.

(Die Vertreterin des LKR: sondern das ist unsere Tagesarbeit.)

- Darf ich jetzt meine Frage stellen?

(Die Vertreterin des LKR: In der Tagesarbeit sitzen diese Leute vor uns.)

Darf ich jetzt meine Frage stellen, Herr Vorsitzender?

(Die Vertreterin des LKR: Mir war das einfach wichtig. Ich bitte um Entschuldigung, wenn das jetzt als unhöflich aufgefasst wird.)

- Zum Glück sind Sie nicht die öffentliche Meinung.

Ich stelle jetzt meine Frage. Die Vollstreckungs- und Vollzugsleiterin der JAA hat vorhin ausgeführt, dass genügend Aggression dazu führt, eine Entlassung aus dem Arrest herbeizuführen. Habe ich das richtig verstanden?

**Die Vollstreckungs- und Vollzugsleiterin der JAA:** Nein, vielleicht habe ich das in der Kürze nicht klar dargestellt. Wir sind gegenwärtig in einem Ausweichobjekt. In der normalen JAA gab es einen gesicherten Arrestraum, wo Arrestanten untergebracht werden konnten. Wenn jemand aggressiv ist, gibt es natürlich immer erst einmal andere Maßnahmen. Man sucht das Gespräch. Man versucht natürlich, das Gespräch nicht in Anwesenheit von anderen Arrestanten, sondern gesondert zu führen. Selbstverständlich wird nicht jeder, der irgendwie aggressiv ist, gleich entlassen.

Aber wir haben es auch mit Fällen zu tun, etwa einhergehend mit Entzugserscheinungen, wo es dann auch nahezu zu Angriffen auf Bedienstete kommt. In solchen Fällen haben wir momentan - ich spreche von der momentanen Situation - keine andere Möglichkeit. Wir können die Betroffenen nicht irgendwo gesichert absondern.

Sie müssen sich das so vorstellen: Die Arresträume sind im Moment nicht abgeschlossen. Alle haben einen gemeinsamen Flur, weil sich auf diesem auch die WCs befinden. In dieser Situation ist es auch zur Sicherheit anderer Arrestanten einfach nicht möglich, einen gewaltbereiten, einen gewalttätigen Arrestanten oder auch jemanden, der mehr-

fach Gewalt angedroht hat, dort zu behalten. Das Gleiche gilt für Drogenabhängige, wenn sie augenscheinlich entweder unter Drogen stehen oder erhebliche Entzugserscheinungen haben. Das sind aber Ausnahmefälle. Das heißt nicht, dass wir tagtäglich irgendwelche Leute entlassen - ganz im Gegenteil.

Viele versuchen es natürlich erst einmal mit dieser Masche: Ich mache nirgendwo mit, ich bin hier der King. Aber dann sehen sie, wie gut sich andere integrieren. Ich komme regelmäßig in der JAA vorbei und sehe: Das funktioniert eigentlich recht gut. Sie spielen zum Beispiel miteinander Tischtennis. - Das sind also seltene Fälle, Ausnahmefälle.

**Abg. Mario Lehmann (AfD):** Aber Fazit wäre - -

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Kollege Lehmann, haben Sie eine Nachfrage?

**Abg. Mario Lehmann (AfD):** Ja. - Das hieße, vom Verhalten - -

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Moment, jetzt muss ich einmal zwei Dinge klarstellen. Punkt 1: Wir sind hier nicht am Stammtisch, sondern im Rechtsausschuss, und wir begegnen uns mit Respekt. Punkt 2: Das Wort erteile ich. Haben Sie noch eine Nachfrage?

**Abg. Mario Lehmann (AfD):** Ja, ich habe noch eine Nachfrage. Aber, Herr Vorsitzender, bei der Vertreterin des LKR haben Sie auch nicht eingegriffen. Das war dann Stammtischfreiheit?

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Weil das geboten war.

(Abg. Eva von Angern, DIE LINKE: Ja!)

**Abg. Mario Lehmann (AfD):** Gewöhnen Sie sich einfach an entgegenstehende Meinungen. - Zu meiner Nachfrage: Wer also vom Verhalten her deviant genug ist, wird im Prinzip belohnt?

**Die Vollstreckungs- und Vollzugsleiterin der JAA:** Das ist mitnichten so; denn das heißt ja nicht, dass der Arrest damit erledigt ist. Der Arrest wird unterbrochen und der Betreffende erhält eine neue Ladung. Momentan ist das, weil absehbar ist, dass wir bald in die eigentliche Arrestanstalt zurückziehen, soweit es im Rahmen der Vollstreckungsverjährung möglich ist, dann für den Zeitraum nach dem Umzug. Es ist also nicht so, dass damit der Arrest erledigt ist. Das wäre ein völlig falsches Bild.

**Abg. Silke Schindler (SPD):** Ich habe auch eine Nachfrage zu dem Arrestraum. Laut § 26 Abs. 2 Nr. 4 ist eine Absonderung grundsätzlich bis zu 24 Stunden zulässig. Sie haben in Ihren Ausführungen die Notwendigkeit begründet, in dem Zusammenhang aber immer von kurzfristig gesprochen. Zwischen kurzfristig und 24 Stunden sehe ich allerdings eine größere Differenz. Wenn Sie im Zusammenhang mit dem Arrestraum von kurzfristig sprechen, welchen Zeitraum meinen Sie dann?

Die **Vollstreckungs- und Vollzugsleiterin der JAA:** Mir persönlich sind, da ich das Ganze erst seit Oktober 2018 begleite, konkrete Fälle in diesem Sinne nicht bekannt; es ist mir aber natürlich berichtet worden. Meines Erachtens waren diese definitiv erheblich unter 24 Stunden, zum Teil sind das nur Minuten; denn manchmal brauchen die Arrestanten wirklich nur ein paar Minuten, um wieder herunterzukommen. Wenn ich mich recht entsinne, betrug der längste Zeitraum, von dem ich weiß, zwei Stunden. Genauere Angaben kann ich dazu jetzt nicht machen.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE):** Ich würde zunächst gern allen danken wollen, die sich hier heute als Anzuhörende zur Verfügung stellen; denn für uns ist das wichtig, um tatsächlich ein umfassendes Bild zu bekommen. Wir sind dankbar dafür, dass dabei auch unterschiedliche Perspektiven zum Tragen kommen.

Ich habe eine Frage an die Vollstreckungs- und Vollzugsleiterin der JAA. Sie haben von den Vortragenden vor Ihnen die wissenschaftlichen Befunde zu dem Thema Erfolg von Jugendarrest zur Kenntnis nehmen können. Wie bewerten Sie die Unterschiede zwischen dem, was Sie hier sozusagen als anekdotische Beweise vorgetragen haben im Sinne von „ich kenne Fälle, in denen das sinnvoll war“, und den wissenschaftlichen Befunden? Was können Sie zu dem aufscheinenden Gap an dieser Stelle sagen?

Die zweite Frage bezieht sich auf das Beispiel, das Sie angeführt haben, hinsichtlich des jungen Mannes, der im Jugendarrest dann endlich mehr Schnitten bekommen hat. Wäre es nicht tatsächlich sinnvoller, dafür zu sorgen, dass er zu Hause, in seinem konkreten Lebensumfeld regelmäßig mehr Schnitten bekommt?

Die **Vollstreckungs- und Vollzugsleiterin der JAA:** Zu der zweiten Frage kann ich nichts sagen. Es ist nicht unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, dass er dann zu Hause seine Schnitten bekommt. Wir sind für den Vollzug des Arrestes zuständig. Es geht jetzt, denke ich, auch nicht um die Frage, ob der Arrest tatsächlich bestehen bleibt oder nicht, sondern es geht um seinen Inhalt. Wir sind dafür da, dafür zu sorgen, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden bzw. jungen Erwachsenen vor Ort ordentlich versorgt sind. Das war nur ein Beispiel. Für das, was dann zu Hause geschieht, können wir leider nicht sorgen; das haben wir gar nicht in der Hand.

Zu der anderen Frage kann ich, ehrlich gesagt, auch nicht allzu viel sagen. Ich kann tatsächlich nur von Beispielen berichten, die ich selbst erlebt habe; und ich mache das, wie gesagt, noch nicht sehr lange. Welche Ergebnisse sich letztlich aus irgendwelchen wissenschaftlichen Studien ergeben und woher diese genau stammen, weiß ich auch nicht. Ich denke, wir sitzen heute hier, um über die Ausgestaltung des Jugendarrestes zu reden und nicht darüber, ob er überhaupt erforderlich ist. Er ist gesetzlich verankert und insofern steht seine Notwendigkeit hier heute nicht zur Debatte.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Weitere Nachfragen sehe ich nicht. Dann darf ich allen Anzuhörenden für ihr Kommen und ihre Statements herzlich danken. Der Ausschuss wird jetzt im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung intern über das weitere Vorgehen beraten.

Schluss des öffentlichen Sitzungsteils: 10:45 Uhr.